



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2021
COM(2021) 114 final

2021/0059 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union hinsichtlich des geplanten Beschlusses der
Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu
vertretenden Standpunkt**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der von der Kommission im Namen der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) hinsichtlich eines vorgesehenen Beschlusses zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens zu örtlichen Kosten zu vertreten ist. Mit diesen Bestimmungen wird der maximale Prozentsatz des Wertes eines unterstützten Exportauftrags festgelegt, der auf lokal, d. h. im Zielland, und nicht im Ausfuhrland oder in einem Drittland bezogene Waren und Dienstleistungen entfallen kann. Mit dem geplanten Beschluss würde dieser maximale Prozentsatz angehoben, was eine größere Flexibilität im Einklang mit den Marktgegebenheiten ermöglichen würde.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um ein „Gentlemen’s Agreement“ zwischen der EU, den USA, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, der Schweiz, Australien, Neuseeland und der Türkei, mit dem ein Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abgesteckt werden soll. In der Praxis bedeutet dies, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden (wobei der Wettbewerb auf dem Preis und der Qualität der exportierten Waren und Dienstleistungen und nicht auf den Finanzierungsbedingungen beruht) und dass auf die Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportkrediten hingearbeitet wird. Das im April 1978 in Kraft getretene, auf unbestimmte Zeit geltende Übereinkommen wird zwar vom OECD-Sekretariat verwaltungstechnisch unterstützt, ist aber kein Akt der OECD¹.

Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, wobei Entwicklungen auf den Finanzmärkten und in der Politik, die sich auf die Bereitstellung öffentlich unterstützter Exportkredite auswirken, berücksichtigt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² sieht vor, dass die im Übereinkommen festgelegten Leitlinien in der Union gelten; damit wurden sie in der EU für rechtsverbindlich erklärt.³ Überarbeitungen der Bedingungen des Übereinkommens werden durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 2 dieser Verordnung in EU-Recht umgesetzt.

2.2. Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Die Europäische Kommission vertritt die Union in den Sitzungen der Teilnehmer an dem Übereinkommen sowie in den schriftlichen Verfahren, mit denen die Teilnehmer an dem Übereinkommen Entscheidungen treffen. Alle Änderungen des Übereinkommens werden

¹ Im Sinne des Artikels 5 des OECD-Übereinkommens.

² Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

³ Die früheren Fassungen des OECD-Übereinkommens wurden mittels Ratsbeschlüssen in EU-Recht überführt.

einvernehmlich beschlossen. Der Standpunkt der Union wird vom Rat festgelegt und von den Mitgliedstaaten in der vom Rat eingesetzten Arbeitsgruppe für Exportkredite⁴ erörtert.

In Artikel 62 des Übereinkommens heißt es: „Die Teilnehmer überprüfen regelmäßig das Funktionieren des Übereinkommens. Dabei prüfen sie unter anderem die Mitteilungsverfahren, die Umsetzung und praktische Anwendung des DDR-Systems (Differentiated Discount Rate), die Regeln und Verfahren für gebundene Entwicklungshilfe, Fragen der Anpassung, frühere Zusagen und die Möglichkeiten für den Beitritt weiterer Staaten zum Übereinkommen.“

2.3. Der vorgesehene Akt der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Auf der 141. Sitzung der Teilnehmer an dem Übereinkommen im Juni 2019 erörterten die Teilnehmer den von der EU vorgeschlagenen Entwurf zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten. Der Vorschlagsentwurf wurde von den anderen Teilnehmern positiv aufgenommen; eine Delegation behielt sich jedoch ihren Standpunkt vor und ersuchte die EU um weitere Hintergrundinformationen und Klarstellungen.

Auf der folgenden Sitzung der Teilnehmer an dem Übereinkommen im November 2019 wurde erneut über die Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten diskutiert. Gegenstand der Beratungen waren mögliche Änderungen am Vorschlagsentwurf, unter anderem die Eingrenzung der örtlichen Kosten auf bestimmte Sektoren oder Länder. Die Teilnehmer erzielten jedoch keine Einigung, und die Beratungen wurden auf künftige Sitzungen verschoben. Auf der 144. Sitzung der Teilnehmer an dem Übereinkommen im Juni 2020 legte die Delegation, die den Vorschlagsentwurf der EU nicht unterstützte, einen Gegenvorschlag zur Unterstützung lokaler Kosten vor. Dieser Vorschlag wurde von anderen Teilnehmern nicht unterstützt, vielmehr wurden Kompromisslösungen und Änderungsanträge zur Lösung offener Fragen angeboten und erörtert.

Die EU überprüfte ihren Entwurf unter Berücksichtigung der in früheren Sitzungen der Teilnehmer an dem Übereinkommen geäußerten Standpunkte und legte auf der 145. Sitzung der Teilnehmer am 17. November 2020 einen Kompromissvorschlag vor. Einige Teilnehmer schlugen geringfügige Änderungen an diesem Kompromissentwurf vor. Nach einigen Beratungen bekundeten alle Teilnehmer ihre Unterstützung für den Kompromissvorschlag in Verbindung mit den angeregten Änderungen. Die Teilnehmer an dem Übereinkommen sollen im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über den Entwurf des Kompromissvorschlags der Union erlassen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die wichtigsten Grundsätze für die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten sind in Artikel 10 des Übereinkommens festgelegt. Darin ist festgelegt, dass die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 30 % des Exportauftragswerts (nationaler Inhalt sowie Waren und Dienstleistungen aus Drittländern) nicht übersteigen darf. Diese Bestimmungen wurden 2006 eingeführt, als der Höchstsatz für die öffentliche Unterstützung von 15 % auf 30 % des Exportauftragswerts angehoben wurde. In den letzten Jahrzehnten haben sich die globalen Handels- und Produktionsmuster erheblich entwickelt. Durch die Entstehung globaler Wertschöpfungsketten hat sich die Art und Weise geändert, in der Exporteure Lieferungen beziehen: Unternehmen, deren Produktion in erster Linie in einem Land stattfand, optimieren jetzt ihre Bezugsquellen auf der Grundlage von Kosteneffizienz und

⁴ Ratsbeschluss über die Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite (ABl. 66 vom 27.10.1960, S. 1339).

geografischer Verfügbarkeit, und ein Endprodukt ist oft das Ergebnis von Fertigungs- und Montagelinien in zahlreichen Ländern. Die Exportindustrie der EU fordert seit Langem mehr Flexibilität bei den örtlichen Kosten. Die derzeitige Beschränkung der Unterstützung örtlicher Kosten führt zu einem Wettbewerbsnachteil für EU-Ausführer gegenüber Exporteuren in Ländern, die nicht durch das Übereinkommen gebunden sind.

Der geplante Beschluss über die Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten würde bedeuten, dass der Höchstbetrag der örtlichen Kosten auf 40 % des Exportauftragswerts in Ländern mit hohem Einkommen⁵ (Länderkategorie I des Übereinkommens) und auf 50 % in Ländern mit mittlerem und niedrigem Einkommen (Länderkategorie II des Übereinkommens) angehoben wird. Die Bestimmungen zu örtlichen Kosten in der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Wasser würden an die Bestimmungen zu örtlichen Kosten im Hauptteil des Übereinkommens angeglichen. Darüber hinaus würde eine Überprüfungsklausel, die eine Überprüfung drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu örtlichen Kosten vorsieht, in das Übereinkommen aufgenommen.

Daher wird empfohlen, dass die Union dem vorgesehenen Beschluss der Teilnehmer am Übereinkommen zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten im schriftlichen Verfahren zustimmt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Rechtsakt ist geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates, maßgeblich zu beeinflussen. Der Grund hierfür besteht darin, dass es in Artikel 2 dieser Verordnung heißt: „Die Kommission erlässt im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“

⁵ Entsprechend der jährlichen Einstufung durch die Weltbank auf der Grundlage des Pro-Kopf-BNE.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der vorgesehene Beschluss der Teilnehmer zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union hinsichtlich des geplanten Beschlusses der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) ist im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates⁷ in der EU rechtsverbindlich.
- (2) Die Teilnehmer am Übereinkommen kamen auf ihrer 145. Sitzung am 17. November 2020 überein, im Wege eines schriftlichen Verfahrens einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens zwecks Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Exportkredite in Form örtlicher Kosten anzunehmen.
- (3) Es ist angezeigt, den im Namen der Union zum von den Teilnehmern am Übereinkommen im schriftlichen Verfahren anzunehmenden Beschluss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen kann.
- (4) Durch den geplanten Beschluss zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten dürften die Bestimmungen des Übereinkommens zur Unterstützung örtlicher Kosten an die vorherrschenden Handels- und Produktionsmuster angepasst werden. Die globalen Wertschöpfungsketten haben die Beschaffungsstruktur der Ausführer verändert, und die meisten Ausführer beziehen nun Lieferungen aus mehreren Ländern und in zunehmendem Maße dort, wo der Käufer ansässig ist. Um den EU-Exporteuren mehr Flexibilität zu bieten und optimale Beschaffungsstrategien zu ermöglichen, sollte die Obergrenze der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten von 30 % auf 40 % des Exportauftragswerts in Ländern mit hohem Einkommen und von 30 % auf 50 % des Exportauftragswerts in Ländern mit mittlerem und niedrigem Einkommen angehoben werden —

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45) (Verordnung (EU) Nr. 1233/2011).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich des geplanten Beschlusses zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2021
COM(2021) 114 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union hinsichtlich des geplanten Beschlusses der
Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu
vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG

VORSCHLAG

KAPITEL II: FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EXPORTKREDITE

11. ANZAHLUNG, MAXIMALE ÖFFENTLICHE UNTERSTÜTZUNG UND ÖRTLICHE KOSTEN

- d) Für die örtlichen Kosten können die Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen öffentliche Unterstützung gewähren:
- 1) Die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten beschränkt sich auf höchstens
 - 40 % des Exportauftragswerts für Länder der Kategorie I.
 - 50 % des Exportauftragswerts für Länder der Kategorie II.
 - 2) Die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten wird nicht zu Bedingungen gewährt, die günstiger/weniger restriktiv sind als die für die betreffenden Exporte vereinbarten Bedingungen.
 - 3) Übersteigt die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 15 % des Exportauftragswerts, so ist sie nach Maßgabe des Artikels 48 vorher mitzuteilen, wobei die Art der zu unterstützenden örtlichen Kosten anzugeben ist.

65. ÜBERPRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN UNTERSTÜTZUNG FÜR ÖRTLICHE KOSTEN

Die Teilnehmer überprüfen die Bestimmungen über die Unterstützung für örtliche Kosten spätestens 3 Jahre nach der förmlichen Genehmigung.

ANHANG IV des Übereinkommens

SEKTORVEREINBARUNG ÜBER EXPORTKREDITE FÜR PROJEKTE IN DEN BEREICHEN ERNEUERBARE ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL SOWIE WASSER

7. ÖRTLICHE KOSTEN

- a) Bei öffentlich unterstützten Exportkrediten für Verträge mit einem Mindestwert von 10 Mio. SZR darf die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 30 % des Exportauftragswerts nicht übersteigen.
- b) Bei öffentlich unterstützten Exportkrediten für Verträge mit einem Wert unter 10 Mio. SZR gilt:
 - 1) In den in Anlage I zu dieser Sektorvereinbarung aufgeführten Sektoren beschränkt sich die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten auf höchstens 45 % des Exportauftragswerts.
 - 2) In den in Anlage II aufgeführten Sektoren und bei den in Artikel 4 dieser Sektorvereinbarung definierten Wasserprojekten beschränkt sich die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten auf höchstens 30 % des Exportauftragswerts.
- e) Übersteigt die öffentliche Unterstützung für örtliche Kosten 15 % des Exportauftragswerts, ist sie nach Maßgabe des Artikels 8 dieser Sektorvereinbarung vorher mitzuteilen, wobei die Art der zu unterstützenden örtlichen Kosten anzugeben ist.

DE

DE